Vereinsstatuten

Präambel

Der Verein würdigt den Beitrag der Landbevölkerung der Kantone Baselland, Bern, Luzern und Solothurn von 1653 zur demokratischen und freiheitlichen Entwicklung der Schweiz.

Die damaligen städtischen Obrigkeiten behandelten die Landbevölkerung als ihre Untertanen mit deutlich weniger Rechten. Nach der Abwertung der Berner Batzen im November 1652 durch die Stadt Bern formierte sich eine Bewegung, welche die Schweiz bis in die Gegenwart prägt. Gemäss dem Historiker André Holenstein schuf die Bewegung nichts weniger als die Grundlage zu der Modernisierung der Gesellschaft[1].
Die heutigen Geschichtsbücher geben das Narrativ der damaligen Sieger wieder. Der Konflikt wird als „Bauernkrieg" bezeichnet, die Landbevölkerung als Aggressoren dargestellt. Der tatsächliche Verlauf der Ereignisse widerspricht dieser Darstellung diametral.
Tatsächlich handelt es sich um einen ‚Batzenkrieg ' gegen die eigenen Untertanen.

Während des zwölftägigen Martinimarkt im November 1652 beschlossen die städtischen Obrigkeiten eine Abwertung der Berner Batzen. Die bald entwerteten Batzen stiessen die Stadtbevölkerung am Markt in der Stadt Bern ab, und die Landbevölkerung zog mit viel «Münz» zurück auf das Land – erst am Sonntag nach dem Markt wurde die Abwertung der Münzen von der Kanzel verkündet. Nur für die Nachzahlung der Steuerschulden wurden die Münzen von da an noch zu ihrem bisherigen Wert akzeptiert. Die Landbevölkerung verlor so einen Grossteil ihres Vermögens praktisch über Nacht.

Um die grössten Nachteile abzuwenden, organisierte sich die Landbevölkerung und suchte Verhandlungen. Die Bewegung war friedlich und politisch klar ausgerichtet. Die Landbevölkerung beklagte der Verlust ihrer Rechte und Freiheiten.
„Am 14. Mai 1653 versammelten sich im bernischen Landstädtchen Huttwil Tausende unzufriedener Untertanen zu einer grossen Landsgemeinde. Mit dem Sammelbegriff «Untertanen» bezeichnete die politisch-soziale Sprache bis ins 19. Jahrhundert Personen und Gruppen mit sehr verschiedenem gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und rechtlichem Status. Gemeinsam war ihnen, dass sie einer «Obrigkeit», das heisst der obersten politischen Gewalt im Land, unterworfen und ihr zu Treue und Gehorsam verpflichtet waren. Zugang zu den führenden Ämtern in der Politik und der Verwaltung hatten sie nicht. In Huttwil fanden sich vorwiegend Bauern, Handwerker und Gewerbetreibende aus dem ländlichen Raum ein. Die meisten stammten aus dem benachbarten luzernischen Entlebuch und aus dem bernischen
Emmental und Oberaargau, doch fanden sich auch Untertanen aus Solothurner und Basler Ämtern ein. In Huttwil beschworen sie feierlich einen Bundesbrief."[2]
Im Huttwiler Bundesbrief, einer modernisierten Fassung des Bundesbriefes von 1291, auf den er im ersten Artikel verweist, wurden gegenseitiger Beistand, Rechtsstaatlichkeit und Glaubensfreiheit

[1]André Holenstein, NZZ Feuilleton, https://www.nzz.ch/feuilleton/schweizer-bauernkrieg-die-revolution-scheiterte-aber-hatte-langfristig-erfolg-ld.1892689, Abruf am 11. August 2025
[2]André Holenstein, NZZ Feuilleton, https://www.nzz.ch/feuilleton/schweizer-bauernkrieg-die-revolution-scheiterte-aber-hatte-langfristig-erfolg-ld.1892689, Abruf am 11. August 2025

formuliert. Diese Prinzipien wurden in die Verfassung aufgenommen und bilden tragende Säulen der Schweizer Demokratie. Im Bundesbrief ist eine frühe Form der direkten Demokratie angelegt: Der Bundesbrief von Huttwil sollte, um einer erneuten Erosion der Freiheiten entgegenzuwirken, alle zehn Jahre überprüft und gegebenenfalls erneuert werden. Mit dem Bund institutionalisierte sich die Landbevölkerung gegenüber den feudalen städtischen Obrigkeiten.

Doch die Diplomatie zwischen Stadt und Land scheiterte, die Obrigkeiten kamen den fiskalischen und politischen Forderungen der Untertanen nicht nach.
Unter der umsichtigen Führung – allen voran durch Niklaus Leuenberger – vereinigten sich rund 16'000 Untertanen und zogen vor die Tore der Stadt Bern. In bemerkenswerter Disziplin, ohne Gewalt, ohne Plünderungen belagerten sie die Stadt und handelten den Friedensvertrag von Murifeld aus, in dem sie grundlegende Reformen forderten - ohne die Obrigkeiten in Frage zu stellen. Der Bundesbrief und der Murifeldvertrag von 1653, ergänzt durch einen unterzeichneten Forderungskatalog zur wirtschaftlichen Belebung, stellen Meilensteine einer friedlichen und demokratischen Evolution dar.

Die Frauen spielten während der disziplinierten Belagerung der Stadt Bern eine bedeutende Rolle. Während die Männer abwesend waren, führten sie die Höfe und Betriebe weiter und sorgten dafür, dass die Belagernden mit Nahrungsmitteln versorgt wurden. Ihr Beitrag für das friedliche und ausdauernde Vorgehen der Bewegung darf als entscheidend gewertet werden. Auch dank der kontinuierlichen Lebensmittelversorgung durch die Frauen wurde auf Plünderungen verzichtet.

Doch nach dem vertragsgemäßen Abzug brach die Stadt Bern das Abkommen einseitig. Söldnerheere wurden entsandt, um die Untertanen zu verfolgen und niederzuschlagen. Entgegen den vertraglichen Vereinbarungen wurden sie hart bestraft – viele Anführer wurden hingerichtet. Unter der militärischen Führung von Sigismund von Erlach kam es zu harter Repression: Ganze Dörfer wurden niedergebrannt, zahlreiche Menschen erschossen, und es gab Berichte über Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung. Für seine Rolle erhielt von Erlach den Übernamen „Bauernschlächter“. Diese staatliche Machtdemonstration wird heute als historisches Unrecht anerkannt.

Der Geist des Huttwiler Bundesbriefes steht in der eidgenössischen Befreiungstradition.
Auf deren Ursprung, den Bundesbrief von 1291 und auf Wilhelm Tell beriefen sich die Untertanen ausdrücklich. Laut dem Historiker Andreas Suter entfaltete die kollektive Erinnerung an Tell eine subversive Kraft: Sie legitimierte ein Widerstandsrecht gegen ungerechte Herrschaft.[3]
Wie Hans Leuenberger ausführt[4], ergibt sich daraus eine moralische Rechtfertigung der Untertanen von 1653 als wahre eidgenössische Freiheitskämpfer im Sinne von Wilhelm Tell, welche, konsequenterweise, zu einer Rehabilitation führen sollte.
Mit seinem Drama *Wilhelm Tell*, welches 1804 uraufgeführt wurde, hat Friedrich Schiller zur ideellen Vorbereitung auf eine liberale Schweizer Verfassung beigetragen. Vor der Abstimmung über die liberale Schweizer Verfassung 1848 erinnerten Vordenker wie Martin Disteli an die Ereignisse von 1653, an den Mut und die Opferbereitschaft der Landbevölkerung für Freiheit, Gerechtigkeit und demokratische Werte.

[3] Andreas Suter, Bauernkrieg 1653, Historisches Lexikon der Schweiz HLS, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008909/2010-05-07/, Abruf am 18. Juni 2025
[4] Hans Leuenberger, „Niklaus Leuenberger, der „Schweizer Ghandi“ des 17. Jahrhunderts? - Der Schweizer Bauernkrieg von 1653“, ISBN 9781091700949

Und so kam es: 1848 – getragen von der Erinnerung – gab sich die Schweiz eine freiheitliche Bundesverfassung. Ein einzigartiger Meilenstein, eine Neuordnung der Macht, in der sich das Volk Rechte gab, die sie bis heute über Abstimmungen, Initiativen und Referenden ausüben kann. In den Zeiten der Umbrüchen in Europa im 19. Jahrhundert gelang dies einzig der Schweiz.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

„In Memoriam 1653 - Rehabilitation der frühen Demokratiebewegung“,
„In Memoriam 1653 - Réhabilitation du mouvement démocratique originel“,
„In Memoriam 1653 - Riabilitazione del primo movimento democratico“
„In Memoriam 1653 - Reabilitaziun dal moviment democratic tempriv“

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Huttwil.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für die Bewahrung des demokratiegeschichtlichen Erbes der Landbevölkerung von 1653 ein und will deren Engagement sichtbar machen. Die Geschichte gemäss der Präambel soll Impulse geben für die heutige Auseinandersetzung mit den Grundwerten von Demokratie, Freiheit, Gerechtigkeit und gesellschaftlichem Zusammenhalt.

Unsere Ziele:

- Engagement für die zentralen Werte der eidgenössischen Befreiungstradition: Freiheit, Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, Rechtsgleichheit, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit und ein respektvoller, versöhnlicher Dialog zwischen Stadt und Land.
- Wahrheitsgemässe Erzählung der Schweizer Geschichte
- Historische Anerkennung und symbolische Rehabilitierung der Bewegung von 1653
- Errichtung und Unterhalt eines Gedenkortes in der Stadt Bern
- Organisation und Unterstützung von Gedenkveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit HistorikerInnen, Bildungseinrichtungen und weiteren Partnern zur historischen Aufarbeitung und Vermittlung
- Entwicklung und Verbreitung von Lehrmitteln, Ausstellungen und Bildungsangeboten
- Integration des Batzenkriegs in die Bildungs- und Kulturlandschaft der Schweiz

Über uns:
Der Verein geht zurück auf einen Vorschlag von Nachkommen der damaligen Aufständischen, der im Rahmen eines Ideenwettbewerbs der Burgergemeinde Bern zum gesellschaftlichen Zusammenhalt im Jahr 2025 eingebracht, jedoch nicht berücksichtigt wurde. Der Verein greift dieses Anliegen auf und führt es in zivilgesellschaftlicher Verantwortung weiter. Der Verein versteht sich als Teil der eidgenössischen Befreiungstradition.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich.
Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; eine schriftliche Begründung ist dabei nicht notwendig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der wissenschaftliche Beirat
d) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis hinterlegte Adresse erfolgen.
Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.
Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Änderung der Statuten oder Auflösungen des Vereins bedürfen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte die zeichnungsberechtigten Personen.

Für alle finanziellen und vertraglichen Verpflichtungen gilt Kollektivunterschrift zu zweien durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Weitere Aufgaben oder Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.
Mehrere Funktionen können von derselben Person wahrgenommen werden.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement festlegen.

10. Der wissenschaftliche Beirat

Zur Unterstützung des Vereins in geschichtlichen und ethischen Fragen kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Bildung, Kunst oder öffentlichem Leben, welche die Ziele des Vereins ideell unterstützen.
Der Beirat hat beratende Funktion und wird vom Vorstand ernannt. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können auch Mitglieder des Vereins sein und damit stimmberechtigt sein. Der Vorstand kann auch zusätzlich Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ernennen, welche nicht Vereinsmitglieder sind.

11. Die Revisionsstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle oder Rechnungsprüfer/in, sobald eine Prüfung als notwendig erachtet wird. Eine Pflichtprüfung besteht, wenn der Verein nach Art. 69b ZGB dazu verpflichtet ist.
Die Revisionsstelle/Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit beschließen, die Jahresrechnung prüfen zu lassen, auch wenn die gesetzlichen Schwellen nicht erreicht werden.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Bei einer Auflösung fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Institution in der Schweiz, die ähnliche Ziele verfolgt. Eine Rückzahlung an Mitglieder ist ausgeschlossen.